

Anleitung zur Berechnung Ihres Kammerbeitrages und zum Ausfüllen des Formulars „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2025“

A – Wahl der zutreffenden Beitragsstufe

Bitte nehmen Sie Ihre Veranlagung in ausschließlich einer der vier Beitragsgruppen auf Ihrem **Formular "Selbsteinstufung"** vor. Die Beitragsgruppe wählen Sie anhand Ihres **Status am 01.02.2025** (Veranlagungsstichtag).

1.Regulärer Beitrag:

- ➔ Status am 01.02.2025: reguläre Ausübung ärztlicher Tätigkeit und:
- ausschließlich im Land Brandenburg tätig
 - keine doppelte Approbation vorliegend
 - im Bemessungsjahr 2023 (ggf. 2024*) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Summe über 5.200 EUR
 - kein Berufsanfänger im Beitragsjahr 2025

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung 80964,00 € x 0,51 % = 412,92 Kammerbeitrag

- ➔ Status am 01.02.2025: reguläre Ausübung ärztlicher Tätigkeit und:
- Eintritt in den Ruhestand im Beitragsjahr 2025 ohne Fortführung einer ärztlichen Tätigkeit

Anzeige des Ruhestandsbeginns auf Änderungsmitteilung oder im Notizfeld (Seite 1 des Formulars „Selbsteinstufung“) – Die Beitragspflicht besteht nur für die Monate, in denen Sie ärztlich tätig sind. Reduzieren Sie den zu zahlenden Kammerbeitrag um den Anteil an vollen Monaten, die Sie nicht mehr arbeiten werden.

Bsp. für die Berechnung bei angenommenem Ruhestandsbeginn 01.04.25 (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung	80964,00 €	x 0,51 %	
./. entspricht Kammerbeitrag für volles Beitragsjahr (12 Monate)	412,92 €		
./. entspricht monatlichem Anteil (1/12)	34,41 €		
x Anzahl der Monate in ärztlicher Tätigkeit (hier x 3)		=	103,23 € Kammerbeitrag

2. Mehrfachmitgliedschaft/doppelte Approbation

- ➔ Status am 01.02.2025: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Brandenburg und:
- Berlin
 - keinem weiteren Bundesland

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung 80.964,00 €
geteilt durch die Anzahl der Ärztekammern 2 = 40.482,00 € x 0,51% = 206,45 € Kammerbeitrag

- ➔ Status am 01.02.2025: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Brandenburg und:
- Berlin
 - einem oder mehreren weiteren Bundesländern

Bsp. für die Berechnung bei Mitgliedschaft in 3 Ärztekammern (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt.
Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung 80.964,00 €

geteilt durch die Anzahl der Ärztekammern 3 = 26.988,00 € x 0,51% = 137,64 € Kammerbeitrag

➔ Status am 01.02.2025: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Brandenburg und:

- nicht in Berlin
- einem oder mehreren weiteren Bundesländern

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt.
Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung 80.964,00 €

Anteil Tätigkeit im Jahr 2025 in
Brandenburg in % (Zehntel) 40 = 32.385,60 € x 0,51% = 165,17 € Kammerbeitrag

3. Mindestbeitrag:

➔ Status am 01.02.2025: Sie sind nicht ärztlich tätig bzw. eine dieser Aussagen trifft zu:

- Berufsanfänger/-in:
Sie haben Ihre berufliche ärztliche Tätigkeit in Deutschland erstmals im Jahr 2025 begonnen und sind nicht bereits von einer anderen Ärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt worden
- nicht ärztlich tätig:
keine Berufsausübung, Arbeitslosigkeit oder Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit ohne Verwendung medizinischer Kenntnisse (die ordnungsgemäße Meldung und Nachweiserbringung dieses Status bei der Landesärztekammer Brandenburg vorausgesetzt)
- freiwilliges Mitglied:
berufliche Tätigkeit im Ausland, bzw. keine ärztliche Tätigkeit und Wohnsitz im Ausland
- Einkünfte unter 5.200 EUR im Bemessungsjahr:
im Bemessungsjahr 2023 (ggf. 2024*) erzielten Sie nur geringe Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, in Summe maximal 5.200 EUR.
- Mutterschutz, Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit:
bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis bei, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, der Krankenkasse, Elterngeldbescheid etc. Achtung: Beschäftigungsverbot zählt als ärztliche Tätigkeit, da Sie weiterhin Entgelt vom Arbeitgeber beziehen.
- Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug, Berufsunfähigkeit:
bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis der Krankenkasse, Versicherung, ärztliches Attest o.Ä. bei, Achtung: bei Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung sind Sie vom Kammerbeitrag befreit.
- Gastärztin/Gastarzt:
Sie üben eine unentgeltliche ärztliche Tätigkeit aus (bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis bei).

4. Ärztin/Arzt im Ruhestand:

➔ Status am 01.02.2025: Sie befinden sich im Ruhestand und üben keine ärztliche Tätigkeit mehr aus. (Beendigung der Lebensarbeitszeit, Lebensalter mindestens 60 Jahre):

Mit Eintritt in den Ruhestand sind Sie von der Beitragspflicht befreit. Sofern noch nicht erfolgt, teilen Sie dem Referat Meldewesen mit, dass Sie nicht mehr ärztlich tätig sind.

➔ Status am 01.02.2025: Sie befinden sich im Ruhestand, üben jedoch weiterhin eine ärztliche Tätigkeit aus. Der Beitrag wird auf der Grundlage Ihrer voraussichtlichen (geschätzten) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr 2025 berechnet:

Bsp. für die Berechnung:

Einkünfte 2025 gemäß Schätzung 24.000,00 € x 0,51 % = 122,40 € Kammerbeitrag

Der Kammerbeitrag bleibt eine vorläufige Festsetzung bis Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung/Ihren Einkommensteuerbescheid des Jahres 2025 vorlegen können. Die Landesärztekammer Brandenburg nimmt dann die abschließende Berechnung Ihres Kammerbeitrages anhand der tatsächlich erzielten Einkünfte vor.

B – Nachweise:

Die für die Berechnung des Kammerbeitrages herangezogenen Einkünfte müssen mit einem geeigneten Nachweis belegt sein (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigung Steuerberater).

- Nachweise beigefügt (Einkommensnachweis ist vorhanden):
Bitte kreuzen Sie auf dem Formular an, welchen Nachweis Sie zusammen mit Ihrer Selbsteinstufung einreichen. Achten Sie darauf, dass die gesamten Jahreseinkünfte bescheinigt werden müssen, bei Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses müssen sämtliche Zeiträume bescheinigt werden. Einkünfte, die nicht zur Beitragsbemessung gehören (z. B. aus gewerblicher Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung oder des Ehepartners), können unkenntlich gemacht werden.
 - Vorläufige Veranlagung (es ist noch kein Nachweis vorhanden):
In jedem Fall müssen Sie den Beitrag bis 1. März 2025 schätzen und die Selbsteinstufung vorläufig vornehmen. Kreuzen Sie bitte im Formular „vorläufige Veranlagung“ an und reichen Sie die Nachweise unaufgefordert nach, sobald Sie Ihnen vorliegen.
-

C – Überweisung/Einzugsermächtigung

Der Kammerbeitrag ist am 1. März 2025 fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten. Wählen Sie Ihre Bezahlweise aus:

- Überweisung:
Bitte zahlen Sie den von Ihnen errechneten Beitrag auf das Konto der Landesärztekammer Brandenburg. **Es erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung unsererseits – Ihre Selbsteinstufung gilt als Rechnung.**

IBAN: DE20 3006 0601 0003 0484 11, **BIC:** DAAEDEDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Verwendungszweck: Beitrag24 + Registriernummer
(Ihre 6stellige Reg.-Nummer aus dem Formular Selbsteinstufung bzw. als "Ihr Zeichen" auf unseren Anschreiben; nur damit ist die eindeutige Zuordnung des Beitrages sichergestellt).

- Lastschriftinzug:
Der Lastschriftinzug ist jedes Jahr neu zu erteilen, füllen Sie dafür die entsprechenden Bankdaten aus. Nach Bearbeitung Ihrer Selbsteinstufung werden Ihnen Mandatsnummer und der Termin des Bankeinzuges 14 Tage vor Ausführung schriftlich mitgeteilt. Frühester Einzug erfolgt am 31. März 2025. Aufgrund des hohen Postaufkommens kann es jedoch zu weiteren Verschiebungen des individuellen Bankeinzuges kommen.
-

D – Ermittlung Ihrer beitragsrelevanten Einkünfte:

Für die Berechnung des Kammerbeitrages werden Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres 2023 zugrunde gelegt. Hierbei ist es unerheblich in welchem Bundesland Sie diese erzielt haben.

*** Hinweis abweichendes Bemessungsjahr:** Wenn Sie im gesamten Jahr 2023 keinerlei Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben (z. B. aufgrund von Krankheit, Elternzeit, Studium etc.), berechnen Sie Ihren Kammerbeitrag auf der Grundlage Ihrer Einkünfte des Jahres 2024. In diesem Fall ist das Jahr 2024 Ihr Bemessungsjahr.

Als Nachweis und Berechnungsbasis für die Selbsteinstufung können Sie wählen zwischen:

➔ Ihrem Einkommensteuerbescheid (hier am Beispiel unseres Mustersteuerbescheides auf unserer Internetseite):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (sofern durch ärztliche Tätigkeit erzielt)	4.000,00
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	14.500,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nach dem Abzug der Werbungskosten)	63.798,00
abzüglich <u>Kinderbetreuungskosten</u> ** (nicht die Kinderfreibeträge)	- 1.334,00
Summe der Einkünfte (Bemessungsgrundlage für Kammerbeitrag)	80.964,00

oder

➔ Ihrer Lohnsteuerbescheinigung (siehe untenstehendes Muster):

Die Einkünfte i. S. d. Beitragsordnung befinden sich in Zeile 3 Ihrer Lohnsteuerbescheinigung ("Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10."). Diese Einkünfte können um die gesetzliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € und ggf. um die Kinderbetreuungskosten** gekürzt werden.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2023
Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	01.01.-31.12.23	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“		
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Cts
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		82.194	86
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			

**** Hinweis Kinderbetreuungskosten:**

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen Kita- und Hortgebühren (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld), ebenso Kosten für Tagesmütter, Hausaufgabenbetreuung, Au-Pairs etc. **Das Schulgeld für private Schulen sind keine Kinderbetreuungskosten i. S. des Einkommensteuergesetzes.** Die Kinderbetreuungskosten sind zu 2/3 von den Einkünften abziehbar. Näheres dazu regelt der § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Nachweis der Kinderbetreuungskosten:

Bei Ermittlung des Kammerbeitrages anhand der Lohnsteuerbescheinigung ist die Kostenrechnung des Trägers der Kinderbetreuung mit einzureichen.

Bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides muss kein Nachweis für die Kinderbetreuungskosten erbracht werden, da diese bereits unter den Sonderausgaben belegt und anerkannt wurden.

E – Fristen und Kontaktdaten:

- | | |
|---------------|---|
| 1. März 2025 | Abgabe der Selbsteinstufung |
| 31. März 2025 | Zahlungsziel des Kammerbeitrages |
| 31. März 2025 | letzter Termin für Anträge auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass |

Unsere Mitarbeiterinnen stehen für Rückfragen zur Verfügung:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| Frau Kierey | Tel.: 0355/780 10 – 282 |
| Frau Dammüller | Tel.: 0355/780 10 – 286 |

Email: beitrag@laekb.de
Fax: 0355/ 780 10 298